

INHALT

- | | |
|---|--|
| 32. VRV 2015 - Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz | 35. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juli 2020 |
| 33. Tiroler Ehrungsgesetz und Abfragen im Zentralen Melderegister (ZMR) | 36. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juli 2020 |
| 34. Änderung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 | <i>Verbraucherpreisindex für Mai 2020 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

32.

VRV 2015 - Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz

Aufgrund der Umstellung auf die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2018, ab dem Finanzjahr 2020 hat die Gemeinde gem. § 38 VRV 2015 eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 zu erstellen und diese im Gemeinderat zu beschließen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Für die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses sinngemäß. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz ist daher für zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist jedenfalls für die Dauer der Auflagefrist öffentlich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jeder Gemeindebewohner während der Amtsstunden des Gemeindeamtes in den Entwurf der Eröffnungsbilanz Einsicht nehmen und hiezu schriftlich Einwendungen erheben.

Mit dem Beginn der Auflagefrist ist jeder Gemeinderatspartei der Entwurf der Eröffnungsbilanz im Weg der automationsunterstützten Datenübertragung zu übermitteln. Auf schriftliches Verlangen der jeweiligen

Gemeinderatspartei ist eine Ausfertigung in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz und die hiezu erhobenen Einwendungen sind unverzüglich dem Gemeinderat vorzulegen. Der Gemeinderat hat die Einwendungen bei der Beratung über die Eröffnungsbilanz zu behandeln.

Eine Vorprüfung der Eröffnungsbilanz durch den Überprüfungsausschuss ist aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung nicht zwingend vorgesehen, es wird jedoch empfohlen, dass der Überprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz behandelt und diese prüft.

Bestandteile der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz besteht aus dem von der Abteilung Gemeinden zur Verfügung gestellten Muster über die Festsetzung der Eröffnungsbilanz, aus dem die Kundmachungs- und Beschlussdaten, die Angabe der verwendeten Bewertungsmethoden und Unterschriften ersichtlich sind. Dieses Muster kann in der Wissensdatenbank zur Gemeindeanwendung abgerufen werden. Weitere Bestandteile der Eröffnungsbilanz sind

der Vermögenshaushalt gem. Anlage 1c VRV 2015, der Anlagenspiegel gem. Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen sowie der Anlagenspiegel gem. Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes der Gemeinde.

Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz

Während des Tagesordnungspunktes über die Eröffnungsbilanz hat der (erste) Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz im Gemeinderat zu übernehmen und das Mandat des Bürgermeisters ist durch sein Ersatzmitglied auszuüben.

Es wird empfohlen, die Eröffnungsbilanz bis Ende September 2020 zu erstellen, im Gemeinderat zu behandeln und zu beschließen.

Nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist der Gemeinderat verpflichtet, die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum Beschluss über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 zu beschließen. Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können gem. § 38 Abs. 8 VRV 2015 bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung (erstmalige Beschlussfassung im

Gemeinderat) erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Nach erstmaliger Beschlussfassung ist jede Änderung der Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Bestimmungen gelten für Gemeindeverbände nach der Tiroler Gemeindeordnung sinngemäß.

Vorgaben für die Übermittlung der Eröffnungsbilanz in Papierform an die Bezirkshauptmannschaft bzw. elektronische Übermittlung

Gemeinden bis 5.000 Einwohner - Übermittlung von einer Ausfertigung in Papierform

Gemeinden über 5.000 Einwohner - Übermittlung von zwei Ausfertigungen in Papierform

Gemeindeverbände - Übermittlung von einer Ausfertigung in Papierform

Zusätzlich ist die beschlossene Eröffnungsbilanz in elektronischer Form (pdf) in der Gemeindeanwendung 3.0 (Gemeindeanwendung neu) zu hinterlegen. Es wird über die Gemeindeanwendung voraussichtlich im September 2020 bekanntgegeben, unter welchem Vorgang die Eröffnungsbilanz in elektronischer Form zu hinterlegen ist.

33.

Tiroler Ehrungsgesetz und Abfragen im Zentralen Melderegister (ZMR)

Gemäß § 1 des Tiroler Ehrungsgesetzes können das Land Tirol und die Gemeinden Personen anlässlich bestimmter Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen für den Erwerb besonderer Verdienste oder sonst zu besonderen Anlässen ehren.

Für Zwecke der Feststellung der Ehrungsvoraussetzungen und der Erhebung von Erreichbarkeitsdaten sind das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeinden und der Stadtmagistrat Innsbruck nach der Bestimmung des § 4 Abs. 5 des Tiroler Ehrungsgesetzes berechtigt, Angaben über Personen, die für eine Ehrung vorgesehen sind, im Zentralen Melderegister im Wege der Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 nach den Kriterien des Geburtsdatums und des Wohnsitzes zu prüfen.

Die Wortfolge „...sonst zu besonderen Anlässen...“ lässt neben den im Gesetz ausdrücklich angeführten Ehrungsgründen (Geburtstage, Hochzeitsjubiläen und den Erwerb besonderer Verdienste) auch Verknüpfungsanfragen zur Organisation von beispielsweise Jungbürgerfeiern, Lehrlingsauszeichnungen und dergleichen zu.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei den genannten Abfragen im ZMR im Feld „Beschreibung“ unbedingt die Rechtsgrundlage (z. Bsp. Tiroler Ehrungsgesetz), die Aktenzahl oder der Grund der Abfrage eingetragen werden soll. Dies insbesondere im Hinblick auf allfällige spätere Auskunftsbegehren nach Art. 15 der DSGVO und der damit besseren Nachvollziehbarkeit, ob und wann bzw. auf welcher Rechtsgrundlage eine ZMR-Abfrage getätigt wurde.

34.

Änderung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017

Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 5. Juli 2017 wurde das Vergnügungssteuergesetz in Tirol neu gefasst. Mit der am 10. Juli 2020 kundgemachten Novelle, LGBl. Nr. 76/2020, erfolgte eine Änderung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 dahingehend, dass die Steuer für das **Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes** für jeden angefangenen Monat mit maximal € 300,00 je Gerät festgesetzt werden kann.

Um diese Wettterminals und Eingabegeräte (Geräte nach § 2 Abs. 4) in beschränktem Umfang von der Abgabepflicht zu befreien, ist in § 2 Abs. 4 leg. cit. nunmehr vorgesehen, dass die Steuer **erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte** zu entrichten ist. Somit fällt keine Vergnügungssteuer an, wenn nur ein

oder zwei Geräte nach § 2 Abs. 4 in derselben Betriebsstätte aufgestellt werden. Werden drei oder mehr Geräte aufgestellt, ist die Steuer jedoch für sämtliche Geräte zu entrichten.

Damit sollte dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass mit einer geringeren Anzahl von Geräten („Verfügbarkeitsreduktion“) positive Auswirkungen auf das Spielverhalten und den Spielerschutz verbunden sind, wie es wissenschaftliche Studien belegen.

Sofern die Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderates für das Aufstellen von Wettterminals eine Vergnügungssteuer erheben, sind diese Verordnungen an die geänderte Rechtslage anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Änderung mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit mit 11. Juli 2020, in Kraft getreten ist.

35.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juli 2020

Ertragsanteile an	2019	2020	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	11.462.072	7.569.368	-3.892.704	-33,96
Lohnsteuer	23.575.302	21.808.744	-1.766.558	-7,49
Kapitalertragsteuer	2.852.968	1.212.378	-1.640.590	-57,50
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	504.135	503.775	-360	-0,07
Körperschaftsteuer	19.338.722	11.418.493	-7.920.229	-40,96
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	369	2.146	1.777	480,97
Stiftungseingangssteuer	2.594	3.145	550	21,22
Bodenwertabgabe	172.076	166.422	-5.655	-3,29
Stabilitätsabgabe	125.983	126.567	585	0,46
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	58.034.222	42.811.039	-15.223.183	-26,23
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	21.743.384	16.576.525	-5.166.860	-23,76
Tabaksteuer	1.705.457	1.681.595	-23.863	-1,40
Biersteuer	155.036	180.035	24.999	16,12
Mineralölsteuer	3.844.292	3.411.344	-432.948	-11,26
Alkoholsteuer	103.347	106.816	3.469	3,36
Schaumweinsteuer	13.258	10.771	-2.486	-18,75
Kapitalverkehrsteuern	13	28	15	113,79
Werbeabgabe	96.914	54.092	-42.822	-44,19
Energieabgabe	848.827	886.280	37.453	4,41
Normverbrauchsabgabe	555.222	124.052	-431.171	-77,66
Flugabgabe	61.377	5.751	-55.626	-90,63
Grunderwerbsteuer	10.498.531	9.360.790	-1.137.741	-10,84
Versicherungssteuer	948.761	536.733	-412.028	-43,43
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.969.454	2.346.458	377.004	19,14
KFZ-Steuer	112.315	92.258	-20.057	-17,86
Konzessionsabgabe	177.208	200.919	23.711	13,38
Summe sonstige Steuern	42.833.397	35.574.446	-7.258.951	-16,95
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	100.867.619	78.385.485	-22.482.134	-22,29

36.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juli 2020

Ertragsanteile an	2019	2020	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	29.364.527	24.789.785	-4.574.742	-15,58
Lohnsteuer	164.764.361	167.317.806	2.553.445	1,55
Kapitalertragsteuer	11.927.424	9.500.177	-2.427.248	-20,35
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	3.785.181	4.594.629	809.448	21,38
Körperschaftsteuer	59.802.000	46.285.617	-13.516.383	-22,60
Abgeltungssteuern Schweiz	-16	-52	-36	-222,73
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	8.266	3.827	-4.438	-53,70
Stiftungseingangssteuer	88.952	118.068	29.116	32,73
Bodenwertabgabe	498.599	450.990	-47.609	-9,55
Stabilitätsabgabe	625.079	728.775	103.696	16,59
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	270.864.374	253.789.623	-17.074.750	-6,30
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	143.039.921	135.761.974	-7.277.947	-5,09
Tabaksteuer	10.885.931	10.879.220	-6.712	-0,06
Biersteuer	1.065.497	950.936	-114.561	-10,75
Mineralölsteuer	24.286.421	22.764.946	-1.521.474	-6,26
Alkoholsteuer	952.448	875.784	-76.664	-8,05
Schaumweinsteuer	154.976	135.819	-19.157	-12,36
Kapitalverkehrssteuern	4.450	11.434	6.984	156,92
Werbeabgabe	665.411	594.182	-71.228	-10,70
Energieabgabe	6.213.359	5.085.505	-1.127.854	-18,15
Normverbrauchsabgabe	2.741.776	2.238.417	-503.359	-18,36
Flugabgabe	395.485	312.391	-83.094	-21,01
Grunderwerbsteuer	74.099.157	80.438.048	6.338.891	8,55
Versicherungssteuer	7.228.281	7.535.803	307.522	4,25
Motorbezogene Versicherungssteuer	13.120.600	13.338.517	217.917	1,66
KFZ-Steuer	395.493	374.170	-21.324	-5,39
Konzessionsabgabe	1.677.800	1.213.970	-463.830	-27,65
Summe sonstige Steuern	286.927.005	282.511.115	-4.415.891	-1,54
Kunstförderungsbeitrag	90.240	90.729	489	0,54
Gesamtsumme	557.881.619	536.391.467	-21.490.153	-3,85
Zwischenabrechnung	7.337.103	-1.273.726	-8.610.829	-117,36
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	565.218.722	535.117.741	-30.100.982	-5,33

VERBRAUCHERPREISINDEX		
FÜR MAI 2020		
(vorläufiges Ergebnis)		
	April 2020	Mai 2020
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	108,1	107,4
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	119,7	118,9
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	131,0	130,2
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	144,9	143,9
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	152,4	151,4
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	199,3	198,0
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	309,8	307,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	543,7	540,2
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	692,8	688,3
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	695,1	690,6
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat Mai 2020 beträgt 107,4 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für den Vormonat April 2020 um 0,7 Punkte gesunken (April 2020 gegenüber März 2020 + 0,0 Punkte). Gegenüber Mai 2019 ergibt sich eine Steigerung um 0,7 Punkte (+ 0,7 %), für April 2020/2019 um 1,6 Punkte (+ 1,5 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck